

GESETZESÜBERSETZUNGEN

Die neuen Vorschriften des Aktientauschs und der Aktienübertragung: Einführung und Gesetzesübersetzung

*Ursula Shibumi Eisele**

- I. Einführung
 - 1. Hintergrund
 - 2. Die herkömmlichen Methoden zur Gründung von Holdinggesellschaften
 - 3. Die neu eingeführten Verfahren des Aktientauschs und der Aktienübertragung
- II. Übersetzung

I. EINFÜHRUNG

1. *Hintergrund*

1997 wurde das japanische Antimonopolgesetz¹ teilweise reformiert. Das Kernstück der Reform bildete die Aufhebung des in Art. 9 AMG a.F. statuierten absoluten Verbots von Holdinggesellschaften. Damit wurde genau 50 Jahre nach dem Erlaß des Antimonopolgesetzes japanischen Unternehmen erstmals wieder die Gründung von Holdinggesellschaften ermöglicht. Für die Unternehmensreorganisation fehlte es vorerst jedoch an den passenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere stellte das Handelsgesetz² in seiner damaligen Fassung kein befriedigendes Verfahren zur Gründung von Holdinggesellschaften bereit. Die Ausschüsse für Handel und Industrie (*Shôkô iin-kai*) sowohl des Unter- als auch des Oberhauses des japanischen Parlaments hatten daher bereits zum Entwurf des obengenannten Reformgesetzes Zusatzbeschlüsse³ verabschie-

* Die Verfasserin arbeitet an einer Dissertation zu dem Thema „Holdinggesellschaften im japanischen Recht“ und beschäftigt sich in diesem Zusammenhang auch mit den neu eingeführten Verfahren des Aktientauschs und der Aktienübertragung.

1 *Shiteki dokusen no kinshi oyobi kôsei torihiki no kakuho ni kansuru hôritsu* [Gesetz betreffend das Verbot von Kartellen und die Sicherung eines lauterer Wettbewerbs], Gesetz Nr. 54/1947 i.d.F. d. Ges. Nr. 96/2000; abgekürzt zitiert als AMG.

2 *Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. d. Ges. Nr. 90/2000; abgekürzt zitiert als HG.

3 *Shiteki dokusen no kinshi oyobi kôsei torihiki no kakuho ni kansuru hôritsu no ichibu wo kaisei suru hôritsu-an ni tai suru futai ketsugi* [Zusatzbeschuß zum Gesetzesentwurf betreffend die Reform eines Teils des Gesetzes betreffend das Verbot von Kartellen und die Sicherung eines lauterer Wettbewerbs]. Die Beschlüsse sind abgedruckt bei K. TOYOIZUMI, *Oyako kaisha hôsei – shôhō kaisei ni kanren shite* [Die rechtliche Ordnung der Mutter- und Tochtergesellschaften – die Reform des japanischen Handelsgesetzes betreffend], in: *Tôkyô bengoshi-kai, bengoshi kenkyû iin-kai (Henshû)* [Rechtsanwaltskammer Tokyo, Rechts-

det, in welchen sie sich zur Schaffung der für die Gründung von Holdinggesellschaften notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen verpflichteten. Vor diesem Hintergrund trat am 1. Oktober 1999 schließlich die 35. Novelle des japanischen Handelsgesetzes⁴ in Kraft, mit der die für die Unternehmensreorganisation wichtigen Instrumente des Aktientauschs (*kabushiki kôkan*) sowie der Aktienübertragung (*kabushiki iten*) eingeführt wurden.

2. Die herkömmlichen Methoden zur Gründung von Holdinggesellschaften⁵

Die handelsgesetzlichen Rechtsinstitute, die vor Einführung des Aktientauschs und der Aktienübertragung zur Gründung von Holdinggesellschaften genutzt werden konnten, lassen sich im wesentlichen in zwei Gruppen unterteilen:

a) Übertragung des Handelsgeschäfts

Bei der ersten Verfahrensweise überträgt die später als Holding fungierende Gesellschaft ihr Handelsgeschäft auf eine zu diesem Zweck neu gegründete oder bereits existierende hundertprozentige Tochtergesellschaft. Die Übertragung kann als *Sacheinlage* entweder im Zuge der Gründung der Tochtergesellschaft (Art. 168 Abs. 1 Nr. 5 HG), oder aber erst später im Rahmen der Ausgabe neuer Aktien (Art. 280-2 Abs. 1 Nr. 3 HG) erfolgen. In beiden Fällen erhält die einbringende Gesellschaft im Gegenzug dafür sämtliche Anteile, die von der Tochtergesellschaft anlässlich des betreffenden Vorgangs ausgegeben werden. Daneben kann das Handelsgeschäft auch durch *Vermögensübernahme* (Art. 168 Abs. 1 Nr. 6 HG)⁶ oder im Wege der *Nachgründung* (Art. 246 HG)⁷ übertragen werden.

anwaltliche Forschungsgruppe (Hrsg.): *Heisei 11endo shûki bengoshi kenkyû kôza* [Vorlesungen zur rechtsanwaltlichen Forschung, Herbst 1999], Tokyo 1999, 115 ff. (118).

4 *Shôhō no ichibu wo kaisei suru hôritsu* [Gesetz zur Reform eines Teils des Handelsgesetzes], Gesetz Nr. 125/1999 vom 13.8.1999.

5 Zu den herkömmlichen Methoden zur Gründung von Holdinggesellschaften vgl. u.a. T. FUJITA, *Mochikabu kaisha no setsuritsu* [Die Gründung von Holdinggesellschaften], in: *Shôji Hômu* 1431 (1996) 4 ff.; K. HARADA, *Kabushiki kôkan-tô ni kakaru heisei 11nen kaisei shôhō no kaisetsu* [Die Auslegung der u.a. den Aktientausch betreffenden handelsgesetzlichen Reformen von 1999], in: *Shôji Hômu* 1536 (1999) 4 ff. (10 f.); M. HAYAKAWA, Erleichterung der Konzernierung durch Aktientausch und Aktienübertragung: die Teilreformen des Handelsgesetzes vom Oktober 1999, in: *ZJapanR* 9 (2000) 5 ff. (Fn. 6) m.w.N.; TOYOIZUMI (Fn. 3) 119 ff.

6 In diesem Falle verpflichtet sich die übertragende Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gründerin und unter der Bedingung der Gründung der Tochtergesellschaft dazu, auf diese nach der Gründung ihr Handelsgeschäft zu übertragen. Der Unterschied zur Geschäftsübertragung im Wege der Sacheinlage besteht hier darin, daß die Gegenleistung nicht in der Zuteilung von Aktien, sondern in Form von anderen Vermögensgegenständen erfolgt, vgl. M. KITAZAWA, *Kaisha-hô* [Gesellschaftsrecht], 4. Auflage, Tokyo 1994, 85.

7 Vermögensübernahme und Nachgründung unterscheiden sich dabei lediglich hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem der Vertrag abgeschlossen wird. Während bei ersterer die Ver-

Den verschiedenen Methoden der Geschäftsübertragung sind jedoch die folgenden Nachteile gemeinsam⁸: Zum einen muß das übertragene Geschäft einem gerichtlichen Prüfungsverfahren unterzogen werden⁹. Bis zu dessen Abschluß wird die empfangende Gesellschaft einer in Gründung befindlichen Gesellschaft gleichgestellt und kann daher den Geschäftsbetrieb nicht aufnehmen, wobei sich in der Praxis nur schwer abschätzen läßt, wieviel Zeit ein solches Prüfungsverfahren in Anspruch nehmen wird¹⁰. Anders als im Falle der Verschmelzung gehen die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft nicht automatisch auf die Empfängergesellschaft über, sondern sind entsprechend den allgemeinen Regeln des Zivilgesetzes¹¹ zu übertragen. So kann beispielsweise eine im Zuge der Geschäftsübertragung erfolgte Forderungsabtretung dem Schuldner oder Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn der bisherige Gläubiger dies dem jeweiligen Schuldner mitgeteilt oder der Schuldner hierzu seine Zustimmung erteilt hat (Art. 467 Abs. 1 ZG). Erschwerend kommt hinzu, daß für die Entgegensetzbarkeit gegenüber Dritten die Mitteilung bzw. Zustimmung in beglaubigter Form vorliegen muß (Art. 467 Abs. 2 ZG)¹². Für die Übernahme von Verbindlichkeiten durch die Tochtergesellschaft wird zudem der Abschluß dreiseitiger, die jeweiligen Gläubiger der übertragenden Gesellschaft einschließender Schuldübernahmeverträge

pflichtung zur Übertragung des Handelsgeschäfts noch vor der Gründung der Tochtergesellschaft eingegangen wird, wird bei der Nachgründung die Vereinbarung erst nach der Gründung getroffen; K. UEYANAGI/T. OOTORI/A. TAKEUCHI (Hrsg.), *Shinpan chûshaku kaisha-hô* [Neuausgabe des Kommentars zum Gesellschaftsrecht], Band 5: *Kabushiki kaisha no kikan (1)* [Die Organe der Aktiengesellschaft (1)], Tokyo 1986, Art. 246 Anm. 2.

- 8 Vgl. T. YOSHIDA, „*Mochikabu kaisha wo meguru shôhō-jō no sho-mondai ni kansuru kenkyū hōkoku*“ *no gaiyō* [Zusammenfassung des „Forschungsberichts betreffend die handelsrechtlichen Probleme von Holdinggesellschaften“], in: *Shōji Hōmu* 1486 (1998) 2 ff. (4).
- 9 Vgl. Art. 168 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Art. 173 HG (für die Geschäftsübertragung im Wege der Sacheinlage bei Gründung der Tochtergesellschaft), Art. 280-2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 280-8 HG (für die Sacheinlage im Zuge der Emission neuer Aktien), Art. 168 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Art. 181 Abs. 1 und 2 HG (für die Vermögensübernahme) und Art. 246 Abs. 2 und 3 (für die Nachgründung).
- 10 Nach Angaben des Ministeriums für Handel und Industrie dauert die Durchführung des Prüfungsverfahrens in der Regel zwei bis drei Monate. Unter Absprache mit dem Gericht wird in der Praxis jedoch häufig bereits vor der Geschäftsübertragung mit dem Prüfungsverfahren begonnen, um auf diese Weise eine zeitliche Verzögerung bei der Aufnahme des Geschäftsbetriebs zu vermeiden, vgl. SHŌJI HŌMU KENKYŪ-KAI, *Kaisha gappei · bunkatsu no genjō to kadai* [Gegenwärtige Lage und Probleme der Unternehmensfusion und Unternehmensspaltung], in: *Bessatsu Shōji Hōmu* [Sonderheft Shōji Hōmu] Nr. 187 (1996) 185 sowie DIES., *Mochikabu kaisha wo meguru shôhō-jō no sho-mondai* [Handelsgesetzliche Probleme der Holdinggesellschaften], in: *Bessatsu Shōji Hōmu* [Sonderheft Shōji Hōmu] Nr. 206 (1998) 19.
- 11 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. d. Ges. Nr. 91/2000; abgekürzt zitiert als ZG.
- 12 Allerdings hat der Gesetzgeber inzwischen insofern eine Erleichterung geschaffen, als juristischen Personen die Möglichkeit eröffnet wurde, *gegenüber Dritten* die Forderungsabtretung durch Eintragung in ein Forderungsbuch bei den örtlichen Rechtsämtern wirksam zu machen, vgl. hierzu M. JANSSEN/O. KLIESOW, Verabschiedete Gesetze, in: *ZJapanR* 8 (1999) 128 f.

gefordert¹³. Und um die Übertragung von unbeweglichem Vermögen sowie den Übergang von Hypotheken auch Dritten entgegengesetzen zu können, muß schließlich für jeden einzelnen Gegenstand bzw. jede einzelne Forderung eine gesonderte Grundbuchsbeschreibung¹⁴ erfolgen (Art. 177 ZG i.V.m. Art. 1 EO¹⁵).

b) *Öffentliche Übernahme, Emission neuer Aktien an Dritte im Rahmen einer Kapitalerhöhung, Sonderverfahren zur Gründung von Bank-Holdinggesellschaften*

Eine weitere Möglichkeit zur Errichtung von Holdinggesellschaften bestand darin, daß zunächst die später als Holding fungierende Gesellschaft gegründet wurde und diese sich sodann eine fremde, ein Handelsgeschäft betreibende Gesellschaft als hundertprozentige Tochtergesellschaft eingliederte, indem sie deren sämtliche Anteile erwarb.

Der Anteilserwerb konnte zum einen durch eine *öffentliche Übernahme* bewirkt werden¹⁶. Ließen sich auf diese Weise zwar die oben beschriebenen Probleme vermeiden, so sah sich das Unternehmen hier mit Hindernissen tatsächlicher Art konfrontiert: Für eine vollständige Übernahme ist zum einen die Zustimmung eines jeden einzelnen Anteilseigners erforderlich. Außerdem bedarf es für den Anteilserwerb zumeist eines großen Kapitalaufwandes¹⁷.

Letzteres ist der Punkt, an dem das Verfahren der Eingliederung durch *Emission neuer Aktien an Dritte* ansetzte. Hier übertragen die Aktionäre der Zielgesellschaft ihre Anteile als Sacheinlage auf die Holdinggesellschaft und erhalten im Gegenzug dafür Aktien, die diese im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschuß der Altaktionäre neu ausgibt. Das Problem der Kapitalaufbringung konnte so umgangen werden. Da die Übertragung der Aktien auf die Holdinggesellschaft jedoch im Wege der Sacheinlage erfolgte, mußte wiederum eine gerichtliche Einlagenprüfung durchgeführt werden (Art. 280-8 HG)¹⁸, die bei der öffentlichen Übernahme gerade vermieden werden konnte. Außerdem bestand auch hier die Möglichkeit, daß nicht alle Aktionäre der Zielgesellschaft auf das Angebot eingehen.

13 Die Schuldübernahme (*saimu hikiuke*) ist im ZG nicht geregelt, die heute allgemein gültigen Grundsätze wurden vielmehr durch Lehre und Rechtsprechung entwickelt; vgl. hierzu N. NISHIMURA, *Chûshaku minpô (11), Saiken (2)* [Kommentar zum Zivilgesetz (11) Schuldrecht (2)], Tokyo 1967, Nachtrag auf S. 426 ff.

14 Anders als im deutschen Recht wird im japanischen Recht die Begründung und Übertragung dinglicher Rechte „durch bloße Willenserklärung der Parteien wirksam“ (Art. 176 ZG). Der Grundbucheintragung bedarf es insofern lediglich, um die Rechtsänderung auch Dritten entgegengesetzen zu können (Artt. 177, 178 ZG).

15 *Fu-dôsan tôki-hô* [Gesetz über die Eintragung unbeweglicher Sachen], Gesetz Nr. 24/1899 i.d.F. d. Ges. Nr. 160/1999; abgekürzt zitiert als EO (Eintragungsordnung).

16 Für eine Erläuterung der Voraussetzungen, unter denen die Pflicht zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots entsteht, sowie der Konditionen eines solchen Angebots siehe H. BAUM, *Marktzugang und Unternehmenserwerb in Japan* (Heidelberg 1995) 126 ff.

17 SHÔJI HÔMU KENKYÛ-KAI (Fn. 10) 21 f.

18 Ausnahmen von der Prüfungspflicht bestehen allerdings gem. Art. 280-8 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 und 2 HG sowie gemäß Art. 280-2 Abs. 2 i.V.m. Art. 173 Abs. 2 S. 2 HG.

Die genannten Unzulänglichkeiten versuchte der Gesetzgeber auf dem Bankensektor mit der Einführung des „Sondergesetzes zum Verschmelzungsverfahren der Banken zur Gründung von Bank-Holdinggesellschaften¹⁹“ von 1997 zu umgehen. Bei diesem Verfahren²⁰ errichtete die in Form einer Aktiengesellschaft betriebene Bank A zunächst eine Tochtergesellschaft B (Art. 12 Sondergesetz), die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft C gründete (Art. 3 Sondergesetz). Im Anschluß daran verschmolzen A und C unter Fortbestand von C (vgl. Art. 409 HG), die nunmehr das Bankgeschäft weiterbetrieb. Im herkömmlichen Verschmelzungsverfahren übertragen die Anteilseigner von A ihre Aktien auf C und erhalten im Gegenzug dafür Anteile an letzterer. In diesem Zusammenhang gestattete es das neue Sondergesetz den Verschmelzungspartnern, im Verschmelzungsvertrag eine Abmachung dahingehend zu treffen, daß sämtliche neuen Anteile, die die Aktionäre von A im Zuge der Verschmelzung erlangen, von der fortbestehenden Gesellschaft C verwahrt (Art. 7 Abs. 5 Sondergesetz) und so dann im Wege der Sacheinlage auf B übertragen werden (Art. 7 Abs. 1 Sondergesetz). Die Aktionäre von A erhielten im Gegenzug dafür Anteile der Gesellschaft B zugeteilt (Art. 3 Abs. 1 Sondergesetz). Als Folge davon wurde C zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft der nunmehr als Holding fungierenden Aktiengesellschaft B. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren auf Banken beschränkt war, läßt sich bereits auf den ersten Blick die Umständlichkeit der Vorgehensweise erkennen: um letztendlich die Rechtswirkungen eines Aktientauschs herbeizuführen, war nicht nur ein kombiniertes Verfahren von Verschmelzung und Sacheinlage erforderlich, vielmehr bedurfte es darüber hinaus der Gründung einer weiteren Gesellschaft (C), wobei deren einziger Zweck in der Übernahme des Geschäftsbetriebs der anschließend erlöschenden Ausgangsgesellschaft (A) bestand. Es war daher schwierig, die Zustimmung der Aktionäre zur Durchführung eines solchen Verfahrens zu erlangen. Dies wurde zusätzlich dadurch erschwert, daß das Sondergesetz für den Verschmelzungsvertrag nicht nur – wie im Falle der gewöhnlichen Verschmelzung – die Herbeiführung eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses (Art. 408 Abs. 3 i.V.m. Art. 343 HG), sondern vielmehr die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller in Umlauf befindlichen Aktien forderte (Art. 5 Abs. 1 Sondergesetz). Es verwundert daher kaum, daß insbesondere von Seiten der Unternehmen vehement gefordert wurde, die Wirkungen des Aktientauschs durch Aufnahme eines entsprechenden Verfahrens in das Handelsgesetz direkt herbeizuführen.

19 *Ginkô mochikabu kaisha no sôsetsu no tame no ginkô-tô ni kansuru gappei tetsuzuki no tokurei-tô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 121/1997; abgekürzt zitiert als „Sondergesetz“.

20 Vgl. Y. HORI, *Ginkô mochikabu kaisha no sôsetsu no tame no gappei tetsuzuki tokurei-hô ni yoru gappei hôshiki no kentô* [Die Überprüfung der Verschmelzung gemäß dem Verschmelzungsverfahren-Ausnahmegesetz im Hinblick auf die Errichtung von Bank-Holdinggesellschaften], in: *Shôji Hômu* 1477 (1997) 27 ff. (28).

3. Die neu eingeführten Verfahren des Aktientauschs und der Aktienübertragung

a) Die Übernahme einer hundertprozentigen Beteiligung an einem Tochterunternehmen mit Hilfe des Aktientauschs (Artt. 352 ff. HG)

Gemäß dem neu eingefügten Art. 352 Abs. 1 HG können Aktien zwischen zwei oder mehr *bestehenden* Gesellschaften mit dem Ziel *getauscht* werden, daß die eine Gesellschaft sämtliche Anteile an der oder den anderen Gesellschaften erwirbt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluß eines Aktientauschvertrages (Art. 353 Abs. 1 und 2 HG), dem die Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen müssen (Artt. 353 Abs. 4 i.V.m. 343 HG). Als Folge davon gehen gem. Art. 352 Abs. 2 HG zu dem im Tauschvertrag nach Art. 353 Abs. 2 Nr. 6 HG festgelegten Datum sämtliche Aktien der (zukünftigen hundertprozentigen) Tochtergesellschaft auf die (zukünftige hundertprozentige) Muttergesellschaft über und die Anteilseigner der Tochtergesellschaft erhalten im Gegenzug dafür die anlässlich des Aktientauschs neu ausgegebenen Anteile der Muttergesellschaft zugeteilt. Als Ergebnis dieses Aktientauschs werden die Aktionäre der Tochtergesellschaft zu Anteilseignern der Muttergesellschaft, die nunmehr sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft in Händen hält. Das Verfahren kann folglich zur Gründung von Holdinggesellschaften genutzt werden²¹.

Die Einführung des Aktientauschverfahrens ist für die Praxis der Unternehmensreorganisation von großer Bedeutung, da es der Muttergesellschaft die Möglichkeit eröffnet, den Aktientausch auch gegen den Willen der Minderheitsaktionäre der Tochtergesellschaft durchzuführen, falls sie selbst mindestens zwei Drittel der Anteile der Tochtergesellschaft hält. Anders als bei dem in den Artt. 280-2 ff. HG geregelten Verfahren ist zudem eine gerichtliche Einlagenprüfung nicht erforderlich. Darüber hinaus wurde durch eine Gesetzesänderung im Steuerrecht die steuerneutrale Behandlung des Aktientauschs bzw. der Aktienübertragung gewährleistet, indem es den Anteilseignern der übertragenden bzw. einbringenden Gesellschaft erlaubt wird, einen anlässlich des Aktientauschs bzw. der Aktienübertragung erzielten Veräußerungsgewinn²² zu vermeiden. Für private Aktionäre erfolgt dies dadurch, daß sie so behandelt werden, als ob eine Veräußerung der im Rahmen des Aktientauschs bzw. der Aktienübertragung übertragenen Aktien gar nicht stattgefunden habe (vgl. Art. 37-13-2 StMG²³), wohingegen institutionellen Anlegern die Fortführung der Buchwerte der alten Aktien genehmigt

21 Zu den Einzelheiten des Verfahrens siehe HAYAKAWA (Fn. 5) 9 ff.; M. JANSSEN/O. KLIESOW, (Fn. 12) 133 f.

22 Das ist die Differenz zwischen den Anschaffungskosten der auf die Muttergesellschaft übertragenen Aktien und dem Wert, den die im Gegenzug erworbenen Aktien zum Zeitpunkt des Tauschs bzw. der Übertragung haben.

23 *Sozei tokubetsu sochi-hô* [Steuermaßnahmegesetz], Gesetz Nr. 26/1957 i.d.F. d. Ges. Nr. 119/2000; abgekürzt zitiert als StMG.

wird (vgl. Artt. 67-9 ff. StMG). Erst bei Weiterverkauf der neu ausgegebenen Aktien müssen die Aktionäre einen etwaigen Veräußerungsgewinn²⁴ versteuern.

b) *Die Eingliederung einer bestehenden Gesellschaft in eine neugegründete hundertprozentige Muttergesellschaft mit Hilfe der Aktienübertragung (Artt. 364 ff. HG)*

Während bei dem in Artt. 352 ff. HG beschriebenen Verfahren die Aktien zwischen *bereits bestehenden* Gesellschaften mit dem Ziel getauscht werden, daß eines der Unternehmen sämtliche Anteile an dem oder den anderen Unternehmen erwirbt, werden beim Verfahren der *Aktienübertragung* eine oder mehrere Gesellschaften in der Weise unter dem Dach einer *neu zu gründenden* Gesellschaft eingegliedert, daß die neue Gesellschaft zum Eigner sämtlicher Anteile der bestehenden Gesellschaft(en) wird. Dies geschieht in der Weise, daß die Aktionäre der bestehenden Gesellschaft(en) ihre gesamten Anteile auf die neu zu gründende Muttergesellschaft übertragen und im Gegenzug dafür die von dieser anlässlich des Vorgangs neu herausgegebenen Anteile erhalten (Art. 364 Abs. 2 HG). Das Verfahren der Aktienübertragung unterscheidet sich vom Aktientauschverfahren im wesentlichen dadurch, daß bei letzterem die Unternehmensreorganisation auf dem zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Tauschvertrag beruht. Im Gegensatz dazu sieht die Aktienübertragung mangels Existenz der Muttergesellschaft den Abschluß einer solchen Vereinbarung nicht vor, vielmehr genügt dort eine entsprechende Zustimmung der Hauptversammlung der einbringenden Gesellschaft(en) mit Zweidrittelmehrheit (Art. 365 HG)²⁵.

Mit der Einführung des Rechtsinstituts der Aktienübertragung hat der Gesetzgeber somit ein Verfahren geschaffen, das sich von den bis dahin existierenden Methoden zur Herstellung hundertprozentiger Mutter-Tochter-Beziehungen in einem wesentlichen Punkt unterscheidet: bislang beruhte die Schaffung solcher Beziehungen stets auf der Initiative der zukünftigen Muttergesellschaft. Das Verfahren der Aktienübertragung bietet hingegen zum ersten Mal die Möglichkeit, daß eine bzw. mehrere Gesellschaften eine gemeinsame Muttergesellschaft gründen und sich dieser im Wege der Aktienübertragung als Tochtergesellschaft unterordnen. Die Gründung der zukünftigen Muttergesellschaft und die Aktienübertragung erfolgen dabei in einem Schritt. Ebenso wie beim Aktientauschverfahren findet eine Einlagenprüfung nicht statt und Minderheitsaktionäre von bis zu einem Drittel der ausgegebenen Aktien können ausgeschlossen werden.

24 Gemeint ist die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis der auf die Muttergesellschaft übertragenen Anteile und dem Verkaufspreis der im Zuge des Aktientauschs bzw. der Aktienübertragung erhaltenen neuen Aktien.

25 Zu den Einzelheiten des Verfahrens siehe HAYAKAWA (Fn. 4) 15 ff.

II. TEILÜBERSETZUNG DES HANDELSGESETZES

(*Shôhô*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. d. Ges. Nr. 90/2000)

[Zweites Buch: Gesellschaften]

[Vierter Abschnitt: Aktiengesellschaft]

Sechster Unterabschnitt-Zwei: Hundertprozentige Muttergesellschaft

ERSTER TITEL: AKTIENTAUSCH

Art. 352 [Definition und Wirkungen des Aktientauschs]

(1) Gesellschaften können einen Aktientausch zu dem Zwecke vornehmen, daß die eine Gesellschaft zu einer Gesellschaft wird, die sämtliche von der anderen Gesellschaft ausgegebenen Aktien hält (im folgenden wird diese als „hundertprozentige Muttergesellschaft“, jene als „hundertprozentige Tochtergesellschaft“ bezeichnet).

(2) Die Aktien, die von den Aktionären der Gesellschaft gehalten werden, die aufgrund des Aktientauschs zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, gehen an dem in Abs. 2 Nr. 6 des nachfolgenden Artikels bezeichneten Tag auf die Gesellschaft über, die aufgrund des Aktientauschs zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, und die Aktionäre jener Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, werden, indem sie die neuen Aktien, die von der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, zugeteilt erhalten, an diesem Tag zu Aktionären dieser Gesellschaft.

Art. 353 [Zustimmung zum Aktientauschvertrag]

(1) Um einen Aktientausch vorzunehmen, haben die Gesellschaften einen Aktientauschvertrag aufzusetzen und die Zustimmung der Hauptversammlungen einzuholen.

(2) Im Aktientauschvertrag sind die folgenden Einzelheiten anzugeben:

1. wenn die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, auf Grund des Aktientauschs ihre Satzung ändert, diese Bestimmungen;

2. die Gesamtzahl der neuen Aktien, die die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, anlässlich des Aktientauschs ausgibt, deren Gattung und Anzahl, getrennt nach Nennwertaktien und nennwertlosen Aktien, sowie die Einzelheiten über die Zuteilung der neuen Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird;

3. die Einzelheiten über den Betrag, um den das Grundkapital der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, erhöht werden soll, sowie die Einzelheiten über die Kapitalrücklagen;

4. wenn ein Geldbetrag bestimmt worden ist, der an die Aktionäre der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, ausgezahlt werden soll, diese Bestimmung;

5. für jede Gesellschaft den Termin der Hauptversammlung, die den Beschluß im Sinne des vorhergehenden Absatzes fassen soll;

6. den Tag des Aktientauschs;

7. wenn die Gesellschaften bis zu dem in der vorhergehenden Nummer genannten Tag Gewinne ausschütten oder Gelder im Sinne des Art. 293-5 Abs. 1 verteilen, hierfür einen Höchstbetrag.

(3) Der wesentliche Inhalt des Aktientauschvertrages ist in der in Art. 232 bestimmten Mitteilung anzugeben.

(4) Der Beschluß im Sinne des Abs. 1 ist gemäß der Vorschrift des Art. 343 zu fassen.

(5) In dem Falle, daß in der Satzung der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, vorgesehen ist, daß die Übertragung von Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, und in der Satzung der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, eine solche Bestimmung nicht enthalten ist, so kann für diese Gesellschaft der Beschluß im Sinne des Art. 1 nur nach der Vorschrift des Art. 348 Abs. 1 gefaßt werden.

(6) Das Gleiche gilt für den Fall, daß die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, auf Grund des Aktientausches eine Satzungsänderung vornimmt und eine Bestimmung im Sinne des vorhergehenden Absatzes aufnimmt, im Hinblick auf diese Satzungsbestimmung sowohl für diese Gesellschaft als auch für die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird und in deren Satzung eine solche Bestimmung nicht enthalten ist.

(7) Für die Hauptversammlung, die den Beschluß im Sinne des Abs. 5 fassen soll, hat die Mitteilung im Sinne des Abs. 3 die Angabe zu enthalten, daß die Satzung der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, eine Bestimmung im Sinne jenes Absatzes enthält.

Art. 354 [Aufbewahrung des Aktientauschvertrages]

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder haben die folgenden Unterlagen zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung im Sinne des Abs. 1 des vorhergehenden Artikels bis zu dem Tag, an dem seit dem Tag des Aktientauschs sechs Monate vergangen sind, in der Hauptniederlassung aufzubewahren:

1. den Aktientauschvertrag;
2. die Unterlagen, die die Gründe für die Einzelheiten der Ausgabe der Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft darlegen, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird;
3. eine Bilanz jeder an dem Aktientausch beteiligten Gesellschaft, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung im Sinne des Abs. 1 des vorhergehenden Artikels aufgestellt wurden;
4. wenn die Bilanz der vorhergehenden Nummer nicht die letzte Bilanz ist, die letzte Bilanz;
5. die Gewinn- und Verlustrechnungen, die jede an dem Aktientausch beteiligte Gesellschaft zusammen mit der letzten Bilanz aufgestellt hat;
6. wenn außer der Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der vorhergehenden Nummer zusammen mit den Bilanzen im Sinne der Nr. 3 Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt worden sind, diese Gewinn- und Verlustrechnungen.

(2) Die Aktionäre können während der Geschäftszeiten jederzeit Einsicht in die Unterlagen des vorhergehenden Absatzes verlangen und gegen Entrichtung eines von der Gesellschaft bestimmten Entgelts die Aushändigung einer Abschrift oder eines Auszugs verlangen.

Art. 355 [Anspruch widersprechender Aktionäre auf Rückkauf ihrer Aktien]

(1) Aktionäre, die dem Aktientausch vor der Hauptversammlung im Sinne des Art. 353 Abs. 1 der Gesellschaft gegenüber schriftlich widersprochen haben und zudem auf der Hauptversammlung ihre Zustimmung zum Aktientauschvertrag verweigert haben, können von der Gesellschaft verlangen, daß diese ihnen ihre Aktien zu dem Preis abkauft, der angemessen wäre, wenn ein zustimmender Beschluß nicht gefaßt worden wäre.

(2) Die Vorschriften der Artt. 245-3 und 245-4 finden auf den Fall des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Art. 356 [Übertragung eigener Aktien anstelle der Ausgabe neuer Aktien]

Anstelle anlässlich des Aktientauschs neue Aktien auszugeben, kann die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, auf die Aktionäre der Gesellschaft, die zur Tochtergesellschaft wird, von ihr gehaltene eigene Aktien übertragen, über die sie gemäß der Vorschrift des Art. 211 zu einem angemessenen Zeitpunkt zu verfügen hat; in diesem Fall sind im Aktientauschvertrag die Gesamtzahl der zu übertragenden Aktien sowie deren Gattung und Anzahl getrennt nach Nennwertaktien und nennwertlosen Aktien anzugeben.

Art. 357 [Betrag der Kapitalerhöhung der Muttergesellschaft, Einstellen in die Kapitalrücklagen]

Das Grundkapital der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, kann bis zu dem Betrag erhöht werden, der sich ergibt, wenn man den Betrag des Nettovermögens, das am Stichtag des Aktientauschs bei der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, vorhanden ist, mit dem Quotienten multipliziert, der sich aus der Gesamtzahl der von dieser Gesellschaft insgesamt ausgegebenen Aktien und der Anzahl der Aktien ergibt, die aufgrund des Aktientauschs an die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, übertragen werden, und hiervon die nachfolgend genannten Beträge abzieht; in diesem Fall ist, wenn anlässlich des Aktientauschs Nennwertaktien ausgegeben werden, der Betrag einer Aktie multipliziert mit der Gesamtzahl der Aktien in das Grundkapital einzustellen.

1. Den Geldbetrag, der an die Aktionäre der Gesellschaft zu zahlen ist, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird.

2. Die Summe der Beträge, die in den Rechnungsbüchern der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, für die Aktien angegeben sind, die nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels auf die Aktionäre der Gesellschaft übertragen werden, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird.

Art. 358 [Vereinfachter Aktientausch]

(1) In dem Falle, daß die Gesamtzahl der neuen Aktien, die die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, anlässlich des Aktientauschs ausgibt, ein Zwanzigstel der von dieser Gesellschaft insgesamt ausgegebenen Aktien nicht übersteigt, muß hinsichtlich dieser Gesellschaft die Zustimmung des Art. 353 Abs. 1 nicht eingeholt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn an die Aktionäre der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, ein Geldbetrag gezahlt werden soll und dieser Geldbetrag ein Fünfzigstel des nach der letzten Bilanz vorhandenen Nettovermögens der Gesellschaft übersteigt, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird.

(2) Aktien, die nach der Vorschrift des Art. 356 an die Aktionäre der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, übertragen werden, gelten für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes als anlässlich des Aktientauschs neu ausgegebene Aktien.

(3) Im Falle des Abs. 1 Halbsatz 1 ist im Aktientauschvertrag anzugeben, daß der Aktientausch hinsichtlich der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, ohne die Zustimmung des Art. 353 Abs. 1 vorgenommen wird; die in Abs. 2 Nr. 1 jenes Artikels genannten Einzelheiten können nicht angegeben werden.

(4) Die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, hat innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem der Aktientauschvertrag aufgesetzt worden ist, die Firma und die Hauptniederlassung der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, den Tag des Aktientauschs sowie die Tatsache, daß der Aktientausch ohne eine Zustimmung im Sinne des Art. 353 Abs. 1 vorgenommen wird, öffentlich bekannt zu machen oder den Aktionären mitzuteilen.

(5) Aktionäre, die innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beziehungsweise der Mitteilung im Sinne der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes dem Aktientausch schriftlich gegenüber der Gesellschaft widersprochen haben, können von der Gesellschaft verlangen, daß diese ihnen ihre Aktien zu dem Preis abkauft, der angemessen wäre, wenn es den Aktientauschvertrag nicht gäbe.

(6) Der Anspruch des vorhergehenden Absatzes ist innerhalb von 20 Tagen ab Ablauf der Frist im Sinne jenes Absatzes schriftlich unter Angabe der Gattung und Anzahl getrennt nach Nennwertaktien und nennwertlosen Aktien geltend zu machen.

(7) Im Falle des Abs. 5 finden die Vorschriften des Art. 245-3 Abs. 2 bis 5 und des Art. 245-4 entsprechende Anwendung.

(8) Haben Aktionäre, die mindestens ein Sechstel der Aktien halten, die von der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, insgesamt ausgegeben worden sind, nach der Vorschrift des Abs. 5 widersprochen, so kann ein Aktientausch nach dem in diesem Artikel bestimmten Verfahren nicht erfolgen.

(9) Im Falle des Abs. 1 Halbsatz 1 ist für die Anwendung der Bestimmung des Art. 354 Abs. 1 auf die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, in jenem Absatz „zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung im Sinne des Abs. 1 des vorhergehenden Artikels“ sowie in Nr. 3 jenes Absatzes „Tag der Hauptversammlung im Sinne des Abs. 1 des vorhergehenden Artikels“ als „Tag der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung nach der Vorschrift des Art. 358 Abs. 4“ zu lesen.

Art. 359 [Verfahren zur Kraftloserklärung der Aktienurkunden]

(1) Hat die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, den Beschluß im Sinne des Art. 353 Abs. 1 gefaßt, so hat sie neben dieser Tatsache, die Erklärung, daß die Aktien und Bruchteilsaktien bis zu dem Tag, der dem Tag des Aktientauschs vorangeht, bei der Gesellschaft vorzulegen sind, und, daß die Aktien und Bruchteilsaktien am Tag des Aktientausches unwirksam werden, einen Monat vor diesem Tag öffentlich bekanntzumachen und dies zudem den Aktionären und den im Aktionärsbuch angegebenen Pfandgläubigern individuell mitzuteilen.

(2) Wurde ein Beschluß im Sinne des Art. 353 Abs. 1 gefaßt, so findet die Vorschriften des Art. 216 entsprechende Anwendung.

Art. 360 [Aufbewahrung und Publizität der Unterlagen über die Einzelheiten des Aktientauschs]

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder haben vom Tag des Aktientauschs an sechs Monate lang in der Hauptniederlassung die Unterlagen aufzubewahren, in denen die Einzelheiten über den Tag des Aktientauschs, über den Betrag des Nettovermögens, das am Tag des Aktientauschs bei der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, vorhanden ist, die Anzahl der Aktien, die von der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, anlässlich des Aktientauschs auf die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, übergegangen sind, sowie die sonstigen, den Aktientausch betreffenden Einzelheiten angegeben sind.

(2) Auf die Unterlagen im Sinne des vorhergehenden Absatzes findet die Vorschrift des Art. 354 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 361 [Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder und gesellschaftsinternen Prüfer der Muttergesellschaft]

Die Amtszeit der Personen, die vor dem Aktientausch bei der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, als Verwaltungsratsmitglieder oder gesellschaftsinterne Prüfer tätig gewesen sind, endet, soweit im Aktientauschvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit Abschluß der ordentlichen Hauptversammlung, die über den ersten Abrechnungszeitraum beschließt, der auf den Aktientausch folgt.

Art. 362 [Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Zusammenlegung von Aktien]

(1) Die Vorschrift des Art. 217 findet auf den Fall, daß auf Grund des Aktientauschs Aktien zusammengelegt werden, entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Artt. 208 und 209 Abs. 3 finden auf den Fall, daß eine Zusammenlegung von Aktien nicht vorgenommen wird, entsprechende Anwendung auf Pfandrechte, die Aktien der Gesellschaft zum Gegenstand haben, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird.

(3) Die Vorschrift des Art. 350 Abs. 1 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung auf das Verfahren, das von der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, im Sinne von Art. 353 Abs. 6 durchzuführen ist.

Art. 363 [Klage auf Nichtigkeitserklärung des Aktientauschs]

(1) Die Nichtigkeit des Aktientauschs der Gesellschaften kann nur durch eine Klage innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Aktientauschs geltend gemacht werden.

(2) Die Klage des vorhergehenden Absatzes kann nur von den Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern, gesellschaftsinternen Prüfern oder Liquidatoren jeder Gesellschaft erhoben werden.

(3) Für die Klage des Abs. 1 ist ausschließlich das Distriktgericht am Sitz der Hauptniederlassung der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft geworden ist, zuständig.

(4) Ist ein Urteil, das den Aktientausch für nichtig erklärt, rechtskräftig geworden, so ist die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft geworden ist, gegenüber den Inhabern der Aktien, die sie anlässlich des Aktientauschs neu ausgegeben oder gemäß der Vorschrift des Art. 356 übertragen hat verpflichtet, diejenigen Aktien, die diese an der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft geworden ist, gehalten haben, zurückzuübertragen.

(5) Auf die Klage des Abs. 1 finden die Vorschriften der Artt. 105 Abs. 2 bis Abs. 4, 109, 137, 249 und 280-17 entsprechende Anwendung, auf den Fall des vorherigen Absatzes finden die Vorschriften der Artt. 208 Abs. 2 und 209 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

ZWEITER TITEL: AKTIENÜBERTRAGUNG

Art. 364 [Definition und Wirkungen der Aktienübertragung]

(1) Eine Gesellschaft kann zum Zwecke der Gründung einer hundertprozentigen Muttergesellschaft eine Aktienübertragung vornehmen.

(2) Die Aktien, die von den Aktionären der Gesellschaft gehalten werden, die aufgrund der Aktienübertragung zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, werden auf die durch die Aktienübertragung zu gründende hundertprozentige Muttergesellschaft übertragen, und die Aktionäre jener Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, werden zu Aktionären dieser hundertprozentigen Muttergesellschaft, indem sie von dieser die anlässlich der Aktienübertragung auszugebenden Aktien zugeteilt erhalten.

Art. 365 [Zustimmung der Hauptversammlung zur Aktienübertragung]

(1) Um die Aktienübertragung vorzunehmen, hat die Gesellschaft hinsichtlich der folgenden Einzelheiten die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen:

1. der Bestimmungen der Satzung der zu gründenden hundertprozentigen Muttergesellschaft;
2. der Gattung und der Anzahl der Aktien, die die durch die Aktienübertragung zu gründende hundertprozentige Muttergesellschaft anlässlich der Aktienübertragung ausgibt, sowie der Einzelheiten der Ausgabe der Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird;
3. der Einzelheiten, die das Grundkapital sowie die Kapitalrücklage der zu gründenden hundertprozentigen Muttergesellschaft betreffen;
4. wenn ein Geldbetrag bestimmt ist, der an die Aktionäre der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, gezahlt werden soll, dessen Festsetzung;
5. des Zeitpunktes, zu dem die Aktienübertragung erfolgen soll;
6. für den Fall, daß die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, bis zu dem Tag der Aktienübertragung Gewinne ausschütten oder Gelder im Sinne des Art. 293-5 Abs. 1 verteilen soll, hinsichtlich der Höchstbeträge für diese;
7. der Familien- und Vornamen der Verwaltungsratsmitglieder und der gesellschafts-internen Prüfer der zu gründenden hundertprozentigen Muttergesellschaft;
8. wenn mehrere Gesellschaften gemeinsam durch Aktienübertragung eine hundertprozentige Muttergesellschaft gründen, hinsichtlich dieser Tatsache.

(2) In dem Falle, daß in der Satzung der zu gründenden hundertprozentigen Muttergesellschaft vorgesehen ist, daß die Übertragung von Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ist, wenn in der Satzung der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, eine solche Bestimmung nicht enthalten ist, der Beschluß des Art. 1 gemäß der Vorschrift des Art. 348 Abs. 1 zu fassen.

(3) Auf den wesentlichen Inhalt der Beschlußvorlage im Sinne des Abs. 1 findet die Vorschrift des Art. 353 Abs. 3 und auf den Beschluß im Sinne des Abs. 1 findet die Vorschrift des Abs. 4 jener Vorschrift entsprechende Anwendung.

Art. 366 [Aufbewahrung des wesentlichen Inhalts des Beschlußvorlage der Aktienübertragung, Recht der Aktionäre auf Einsichtnahme.]

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder haben zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung im Sinne des Abs. 1 des vorhergehenden Artikels bis zu dem Tag, an dem seit der Aktienübertragung sechs Monate vergangen sind, die folgenden Unterlagen in der Hauptniederlassung aufzubewahren:

1. den wesentlichen Inhalt der Beschlußvorlage im Sinne des Abs. 1 des vorhergehenden Artikels;

2. die Unterlagen, die die Gründe für die Einzelheiten hinsichtlich der Ausgabe der Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft darlegen, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird;

3. eine Bilanz der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung im Sinne des Abs.1 des vorhergehenden Artikels erstellt wurde;

4. wenn die Bilanz im Sinne der vorhergehenden Nummer nicht die letzte Bilanz ist, die letzte Bilanz;

5. die Gewinn- und Verlustrechnung, die die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, zusammen mit der letzten Bilanz aufgestellt hat;

6. wenn außer der Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der vorhergehenden Nummer zusammen mit der Bilanz im Sinne der Nr. 3 eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt worden ist, diese Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Auf die Unterlagen des vorhergehenden Absatzes findet die Vorschrift des Art. 354 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 367 [Betrag des Grundkapitals der hundertprozentigen Muttergesellschaft, Einstellen in die Kapitalrücklagen]

Das Grundkapital der zu gründenden hundertprozentigen Muttergesellschaft darf den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn man von dem Betrag des Nettovermögens, das am Stichtag der Aktienübertragung bei der Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, vorhanden ist, den an die Aktionäre dieser Gesellschaft zu zahlenden Geldbetrag abzieht; in diesem Fall ist, wenn die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Muttergesellschaft wird, anlässlich der Aktienübertragung Nennwertaktien ausgibt, der Betrag einer Aktie multipliziert mit der Gesamtzahl dieser Aktien, wenn nennwertlose Aktien ausgegeben werden, der Betrag von 50.000 Yen multipliziert mit der Gesamtzahl dieser Aktien in das Grundkapital einzustellen.

Art. 368 [Verfahren zur Kraftloserklärung der Aktienurkunden]

(1) Hat die Gesellschaft, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird, den Beschluß im Sinne des Art. 365 Abs. 1 gefaßt, so hat sie neben diese Tatsache öffentlich bekannt zu machen, daß die Aktien und Bruchteilsaktien innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei der Gesellschaft vorzulegen sind, und daß die Aktien und Bruchteilsaktien am Tag der Aktienübertragung unwirksam werden, und dies zudem den Aktionären und den im Aktionärsbuch angegebenen Pfandgläubigern individuell mitzuteilen; jedoch darf jener Zeitraum einen Monat nicht unterschreiten.

(2) Wurde ein Beschluß im Sinne des Art. 365 Abs. 1 gefaßt, so findet die Vorschrift des Art. 216 entsprechende Anwendung.

Art. 369 [Eintragung der Aktienübertragung]

Wenn die Aktienübertragung vorgenommen worden ist, ist am Sitz der Hauptniederlassung der gegründeten hundertprozentigen Muttergesellschaft innerhalb von zwei Wochen, am Sitz der Zweigniederlassungen innerhalb von drei Wochen eine Eintragung gem. Art. 188 vorzunehmen.

Art. 370 [Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aktienübertragung]

Die Aktienübertragung wird dadurch wirksam, daß die durch sie gegründete hundertprozentige Muttergesellschaft am Sitz ihrer Hauptniederlassung die Eintragung im Sinne des Abs. 1 des vorhergehenden Artikels vornimmt.

Art. 371 [Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Zusammenlegung von Aktien]

(1) Die Vorschrift des Art. 217 findet auf den Fall, daß auf Grund der Aktienübertragung Aktien zusammengelegt werden, entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Artt. 208 und 209 Abs. 3 finden in dem Falle, daß eine Zusammenlegung von Aktien nicht vorgenommen wird, entsprechende Anwendung auf Pfandrechte, die Aktien der Gesellschaft zum Gegenstand haben, die zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft wird.

(3) Die Vorschriften der Artt. 355 und 360 finden im Falle der Aktienübertragung entsprechende Anwendung.

Art. 372 [Klage auf Nichtigklärung der Aktienübertragung]

(1) Die Nichtigkeit der Aktienübertragung der Gesellschaft kann nur durch eine Klage innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Aktienübertragung geltend gemacht werden.

(2) Auf die Klage im Sinne des vorhergehenden Absatzes finden die Vorschriften des Art. 105 Abs. 2 bis 4, sowie der Artt. 109, 110, 137, 138, 249 und 263 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung; auf den auf diesen Absatz entsprechend anwendbaren Art. 363 Abs. 4 finden die Vorschriften der Artt. 208 und 209 Abs. 3 entsprechende Anwendung.